

Satzung

**des Motorsportclub Wartturm e.V. im ADAC, Schaafheim eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dieburg zu Nr. 419.
In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 29.02.1980 und des Änderungsbeschlusses vom 20.03.1981 und 26.02.1993 und 24.01.2003 und 02.03.2018**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I) Der am 02. November 1967 in Schaafheim gegründete Club führt den Namen „Motorsportclub Wartturm e.V. im ADAC“.
Er hat seinen Sitz in 64850 Schaafheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg zu Nr. 419 eingetragen.

(II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(I) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

(II) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu, insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.

(III) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad- und Mopedturniere.

(IV) Mittel des Ortsclubs, insbesondere etwaige Gewinne, sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglieder keinerlei sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(V) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(VI) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(I) Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.

(II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

(I) Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.

(II) Die Mitglieder der Aufnahmekommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer richtet sich nach derjenigen des Vorstandes.

(III) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

(II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderung
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs.

(III) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

(IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden.

Sie müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

(VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(I) Außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs
- c) Wenn es das Interesse des Clubs erfordert, § 36 BGB.

§ 11 Der Vorstand

(I) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:

- 1. der Vorsitzende
- 2. der stellvertretende Vorsitzende
- 3. der Schatzmeister
- 4. der Sportleiter
- 5. der Schriftführer.

(II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

Der Club wird in Bankgeschäften jeder Art ausschließlich durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister oder bei Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögenverwendung

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige „ADAC-Luftrettung gGmbH München“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dieser Verein seine Rechtsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit verlieren, fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Schaafheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Schaafheim.

Diese vorstehende Satzung tritt an Stelle der bisher gültigen Satzung vom 06.02.1968, in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 02.03.2018.

Sie wurde durch die Mitgliederversammlung vom 29.02.1980 und des Änderungsbeschlusses vom 20.03.1981 und des Änderungsbeschlusses vom 26.02.1993 und 24.01.2003 und 02.03.2018 beschlossen.

Stefan Fruchtenicht
1. Vorsitzender

Michael Reis
2. Vorsitzender